

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. September 2017

**719.**

### **Stadtkanzlei, Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung», Rückzug**

#### **IDG-Status: öffentlich**

Am 12. Oktober 2015 wurde bei der Stadtkanzlei – gestützt auf Art. 15 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) – die ausformulierte Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» der Sentience Politics mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich wird wie folgt geändert:

Art. 2<sup>septies</sup>

<sup>1</sup> Die Stadt Zürich setzt sich unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Förderung einer nachhaltigen und gesunden Ernährung ein. Sie fördert insbesondere eine vermehrt pflanzliche Ernährung; dazu

- 1) unterhält sie eine Stiftung zur Förderung einer nachhaltigen, pflanzlichen Ernährung. Die Stiftung informiert über die Auswirkungen des Tierproduktekonsums auf das Klima, den Ressourcen- und Landverbrauch, die Gesundheit und das Tierwohl.
- 2) ergänzt sie die Bewilligungskriterien bei Veranstaltungen um eine Auflage zum Angebot einer angemessenen Auswahl veganer Speisen.
- 3) fördert sie die Ausweitung des vegetarischen und veganen Ernährungsangebots in den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger und sorgt dafür, dass in Verpflegungseinrichtungen, die mehr als ein Menü zur Auswahl haben, mindestens ein tägliches veganes Menü angeboten wird.

<sup>2</sup> Die Stadt Zürich veröffentlicht unter Federführung der Stiftung alle zwei Jahre einen Bericht über die getroffenen Massnahmen, die erzielten Erfolge und die eingesetzten Mittel.

Art. 125 (Übergangsbestimmungen)

Die Stiftung zur Förderung einer nachhaltigen, pflanzlichen Ernährung wird durch die Gemeinde innert Jahresfrist errichtet.

Mit Stadtratsbeschluss vom 11. November 2015 (STRB Nr. 974/2015) wurde festgestellt, dass die Volksinitiative mit 3047 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Dieser Beschluss wurde im Städtischen Amtsblatt vom 25. November 2015 veröffentlicht.

Mit Stadtratsbeschluss vom 30. März 2016 (STRB Nr. 256/2016) wurde festgestellt, dass die Volksinitiative gültig ist. Gleichzeitig wurde das Gesundheits- und Umweltschutzdepartement beauftragt, dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats Bericht und Antrag vorzulegen. Des Weiteren wurde festgelegt, dass der Stadtrat auf einen Gegenvorschlag verzichtet.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2016 (STRB Nr. 542/2016) beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde die Ablehnung der Volksinitiative (GR Nr. 2016/248).

Mit Beschluss vom 31. Mai 2017 (GRB Nr. 2950) beschloss der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Stadtrats, die Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» zur Ablehnung zu empfehlen. Zudem entschied er, den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 23. August 2017 gab das Initiativkomitee den Rückzug der Volksinitiative bekannt. Gemäss § 138 c. Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees mit schriftlicher Erklärung die Volksinitiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückziehen. Das Initiativkomitee besteht aus elf Personen, von denen sechs Personen die Rückzugserklärung unterzeichneten.

Der Rückzug erfolgte vor Anordnung der Volksabstimmung durch den Stadtrat. Die Anforderungen an die schriftliche Erklärung für den Rückzug sind somit erfüllt.

Da der Gemeinderat im vorliegenden Fall einen Gegenvorschlag zu einer ausformulierten Initiative beschlossen hat und die Initiative zurückgezogen wurde, gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Gemeinderats, der nach Massgabe der Gemeindeordnung dem Referendum untersteht (§ 138 c. Abs. 2 GPR). Der vorliegende Gegenvorschlag beinhaltet eine Änderung der Gemeindeordnung und untersteht somit gemäss Art. 10 lit. a GO dem obligatorischen Referendum.

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Vom Rückzug der Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» wird Vormerk genommen.
2. Es wird festgestellt, dass der vom Gemeinderat am 31. Mai 2017 beschlossene Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» durch den Rückzug der Initiative als eigenständiger Gemeinderatsbeschluss gilt, der dem obligatorischen Referendum untersteht.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Rückzug der Volksinitiative im Städtischen Amtsblatt vom 13. September 2017 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kommunikation), Statistik Stadt Zürich, das Stadtarchiv, das Initiativkomitee, vertreten durch Kaspar Etter, und die Parlamentsdienste des Gemeinderats.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti